

LBBZ Schluechthof Cham

Höhere Fachschule Landwirtschaft

Agro-Techniker HF / Agro-Technikerin HF

Änderungsstand: 15.08.2025

Studienreglement für die Lehrgänge

Agro-Techniker HF / Agro-Technikerin HF Vollzeit

und

Agro-Techniker HF / Agro-Technikerin HF berufsbe-
gleitend



Kanton Zug

Inhalt

1. Grundkomponenten der Ausbildung	4
1.1. Dauer der Ausbildung und Grundstruktur:	4
1.2. Lernstunden und Lernformen	5
2. Aufnahmereglement	6
2.1. Direkte Zulassung zum Lehrgang	6
2.2. Zulassung «sur dossier»	6
2.3. Zulassung zum Einstiegslehrgang	6
2.4. Anmeldeverfahren	7
3. Konzept Anerkennung fremder Bildungsleistungen	8
3.1. Anrechnung von gleichwertigen Bildungsabschlüssen	8
3.2. Anerkennung von Lernleistung aus der Berufsfachschule	9
3.3. Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen	9
4. Grundregeln selbständiger Arbeiten	10
5. Praktikumsreglement	11
5.1. Unterschied zw. Vollzeit und berufsbegleitend	11
5.2. Ziele	11
5.3. Dauer	11
5.4. Reduktion der Praktikumsdauer	11
5.5. Praktikumsbetrieb	11
5.6. Praktikum im Ausland / Fremdsprachige Region	12
5.7. Studierende	12
5.8. Aufsicht / Kontrolle	12
6. Promotionsreglement	13
6.1. Ziel und Form der Prüfungen	13
6.2. Qualifikationsverfahren	13
6.3. Zwischenqualifikation 1:	13
6.4. Zwischenqualifikation 2	14
6.5. Zwischenqualifikation 3:	15
6.6. Zulassungsbedingungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren	15
6.7. Bedingungen für die Promotion:	16
6.8. Auftragserteilung / Abgabetermin / Repetition von selbständigen Arbeiten	19
6.9. Kosten	20
6.10. Präsenzpflcht	20
6.11. Anmeldung / Prüfungseinladung	20
6.12. Handhabung von informell erworbenen Kompetenzen in der Promotion	20
6.13. Krankheit / Fernbleiben von Prüfungen	20
6.14. Experten / Expertinnen	20

6.15. Notengebung	21
6.16. Prüfungskommission	21
6.17. Titel	21
7. Spezielle Regelungen	22
7.1. Rechtsmittelweg / Beschwerdeverfahren	22
7.2. Regeln bei Unterbruch / Abbruch, sowie Wiederaufnahme der Ausbildung; bzw. Regeln für allfällige Verlängerung der Ausbildungsdauer	22

Studienreglement Agro-Technik HF

Das vorliegende Studienreglement regelt die Struktur des Bildungsganges, die Zulassung, die Anerkennung fremder Bildungsleistungen, das Praktikum und die Promotion,

gestützt auf

- a) Die Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschule vom 11. Sep 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61)
- b) Den Rahmenlehrplan höhere Fachschule HF des Bildungsgangs «Agro-Technik», revidierte Version vom Dezember 2021.
- c) Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)

Das LBBZ Schluethof bietet den Bildungsgang Agro-Technik HF gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zug vom 30. August 2001 an (Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen. EG Berufsbildung).

Das Studienreglement gilt für den Vollzeit- und den berufsbegleitenden Lehrgang gleichermaßen. Wo Unterschiede bestehen, sind diese explizit benannt. Ansonsten gelten dieselben Regelungen für beide Lehrgänge.

1. Grundkomponenten der Ausbildung

Zu den Grundkomponenten der Ausbildung gehören:

- Die Dauer der Ausbildung, sowie Grundstruktur
- Die Anzahl der Lernstunden und die Aufteilung der Lernstunden auf Lernformen
- Eine Übersicht, welche Reglemente für die Lehrgänge Agro-Technik relevant sind.

1.1. Dauer der Ausbildung und Grundstruktur:

Die Vollzeitausbildung dauert 2 Jahre, die berufsbegleitende Ausbildung 3 Jahre. Die Ausbildung ist in Semester aufgeteilt – nach den Semestern 1,2 und 4 gibt es eine Zwischenqualifikation, welche über die aktuellen Kompetenzen Auskunft gibt. Die Zwischenqualifikationen 2 muss bestanden werden, damit die Ausbildung vollzeit fortgesetzt werden kann. Im 3. Semester besteht Zeit für das obligatorische Praktikum. Nach dem 4. Semester wird die Diplomarbeit geschrieben.



2. Aufnahmereglement

2.1. Direkte Zulassung zum Lehrgang

Prüfungsfrei zum Studiengang aufgenommen wird, wer

- über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Berufsfeld Landwirtschaft (als Landwirt/Landwirtin, Winzer/Winzerin, Gemüsegärtner/ Gemüsegärtnerin, Kellermeister/Kellermeisterin, Obstbauer/Obstbäuerin, Geflügelzüchter/ Geflügelzüchterin) verfügt
- mindestens ein Jahr Berufserfahrung in der Agro-Food-Wertschöpfungskette nach Erlangung des EFZ nachweisen kann
- eine Teilzeitarbeit von mindestens 50% in der Agrarwirtschaft nachweisen kann (nur berufsbegleitender Bildungsgang).

2.2. Zulassung «sur dossier»

Wer die Bedingungen für die direkte Zulassung zum Lehrgang nicht erfüllt, hat die Möglichkeit, eine Zulassung «sur dossier» zu beantragen. Die Zulassungsbedingungen sind nachfolgend aufgelistet.

- Die Kandidaten verfügen mindestens über einen Abschluss der Sekundarstufe II
- Eine zusätzliche Ausbildung und/oder eine nachgewiesene praktische Erfahrung von mindestens einem Jahr in der Agrarbranche müssen ein gleichwertiges Niveau an praktischer Kompetenz bescheinigen, im Vergleich zu obgenanntem EFZ.
- Ein Fachgespräch zur Beurteilung der praktischen Kompetenz ist in das Zulassungsverfahren integriert.

2.3. Zulassung zum Einstiegslehrgang

Für Kandidaten, welche weder die Bedingungen zur direkten Aufnahme noch die Bedingung zur Aufnahme «sur dossier» erfüllen, gibt es die Möglichkeit, die verlangten Kompetenzen in einem Einstiegslehrgang zu erwerben. Dieser Einstiegslehrgang dauert ein Jahr. Um darin aufgenommen zu werden, müssen die Interessierten folgende Bedingungen erfüllen:

- Vorweisen eines EFZ-Abschlusses in einem anderen Beruf mit mindestens der Note 5.0
- Vorweisen eines EFZ-Abschlusses plus eines Abschlusses der höheren Berufsbildung
- Vorweisen eines Maturitätsabschlusses
- Vorweisen eines EFZ im Erstberuf eines "nahen verwandten Berufes" mit einer Abschluss-Note von mindestens 4.5
- Für die Zulassung zum Lehrgang muss der Kandidat / die Kandidatin über mindestens ein Jahr Praxis in der Agrarwirtschaft verfügen.

Als "Nahe verwandte Berufe", gelten die nachfolgend aufgeführten Berufe:

- Gärtner EFZ
- Landmaschinenmechaniker EFZ
- Pferdefachfrau EFZ
- Forstwart EFZ
- Bäuerin mit Fachausweis



2.4. Anmeldeverfahren

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bis zum vorgegeben Anmeldetermin. Es wird eine Anmeldegebühr erhoben, welche dem Schulgeld angerechnet wird. Bei verspäteten Anmeldungen wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ist auf dem Anmeldeformular ersichtlich.

Aufnahmegespräch

Nach der Anmeldung erfolgt das Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch hat keinen Prüfungscharakter, es geht darum die Eignungen und Bedürfnisse des Kandidaten / der Kandidatin abzuklären. Dabei werden auch die Aufnahmekriterien überprüft.

Bestätigung der Aufnahme

Nach erfolgtem Aufnahmegespräch wird die Aufnahme zum Lehrgang Agro-Techniker HF / Agro-Technikerin HF schriftlich bestätigt.

3. Konzept Anerkennung fremder Bildungsleistungen

3.1. Anrechnung von gleichwertigen Bildungsabschlüssen

Grundsatz:

Anderweitig erworbene Bildungsabschlüsse können angerechnet werden, wenn der Lektionenumfang zu 80% dem des Moduls/Fachs des Lehrplans HF Agro-Technik entspricht und die Abschlüsse bestanden wurden. Dazu müssen die ausgewiesenen Kompetenzen zu 90% deckungsgleich sein.

Laufende Liste mit angerechneten Bildungsleistungen:

- Berufsprüfung und höhere Fachprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft.
Kandidaten für diesen Lehrgang reichen zusammen mit der Anmeldung zur HF die Notenausweise SBV ein. Die entsprechenden Noten werden ins HF-Zeugnis übernommen.
 - Notenausweis Module der BLS 1
 - Notenausweis SP-BP
 - Notenausweis Module der BLS 2
 - Notenausweis SP-MP

Da die Vorgaben (Prüfungsordnung) in der Berufs- resp. Meisterprüfung nicht vollständig mit den Vorgaben der HF-Landwirtschaft übereinstimmen (siehe Kap. 6 Promotionsreglement), sind einige Aspekte speziell zu berücksichtigen und zu regeln.

- Modul B03 Marketing wird als «erfüllt» im Zeugnis erfasst
- Diplomprüfung «Produktionstechnik» Note SP-BP PT2 wird übernommen
Obwohl nur Futter- oder Ackerbau geprüft
- Betriebswirtschaft auf dem LW-Betrieb I Note SP-BP PT1 wird übernommen
Bei ungenügender Note: «dispensiert»
- Betriebswirtschaft auf dem LW-Betrieb II Note SP-MP PT1 übernommen
Bei ungenügender Note: «dispensiert»

- Berufsmaturität
 - Korrespondenz
 - Mathematik
- Landwirtschaftliche Handelsschule vom Strickhof:
 - Korrespondenz
 - Kommunikation
 - Rechnungswesen
 - Informatik (teilweise)
 - BLS Module (B02, B03, B04, M02, M03, M04)
- Kaufmann/Kauffrau erweiterte Grundbildung:
 - Korrespondenz
 - ~~Kommunikation~~
 - Rechnungswesen
 - Fremdsprache

- Bürofach- und Handelsdiplom VSH der Handelsschule Minerva in Aarau
 - Korrespondenz
 - Rechnungswesen
 - Informatik (sicher Stufe SIZ I)

- "überbetriebliche Besamung (B54)" wird als "Eigenbestandsbesamung" (B53) anerkannt.

- Fremdsprachen: Grundsätzlich wird jemand vom jeweiligen Fremdsprachenunterricht dispensiert, wenn dieser einen Abschluss (oder eine Niveaubestätigung aufgrund einer absolvierten Prüfung) vorlegen kann, der in der entsprechenden Fremdsprache mindestens Niveau B1 entspricht. Das heisst:
 - Englisch: BEC I preliminary First Cambridge Certificate; PET, FCE
 - Französisch: DELF B1
 - Italienisch: AIL: DILI oder DILC, (PLIDA, CELI, CIC, CILS, TELC jeweils B1)
 - oder höhere AbschlüsseAlle anderen Kandidaten besuchen den Unterricht und absolvieren die Schlussprüfung am LBBZ Schluechthof (Zertifikat Niveau A2)

- Diplom-Handelsschule des Berufsbildungszentrums Weiterbildung Kanton Luzern
 - Ev. Informatik (teilweise, in Absprache mit der Lehrperson)
 - Rechnungswesen
 - Korrespondenz
 - Kommunikation

- Eidgenössische Maturität:
 - Korrespondenz
 - Französisch
 - Englisch
 - Mathematik

3.2. Anerkennung von Lernleistung aus der Berufsfachschule

Grundsätzlich gilt: Es werden keine Schulleistungen der Berufsfachschule an die Höhere Berufsbildung (BLS & HF) angerechnet.

Spezialregelungen:

- Abschluss EFZ mit Schwerpunkt Biolandbau
Da dieser Schwerpunkt während 3 Wochen (= 120 Lektionen) besucht wird, kann der Studierende eine Dispens vom Atelier «Biolandbau» beantragen

3.3. Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen

Grundsatz

Informell erworbene Fach- und Methoden-Kompetenzen können anerkannt werden, wenn sich die Lerninhalte zu 90% decken. Die Kompetenzen werden in jedem Fall durch eine mündliche Prüfung überprüft.

4. Grundregeln selbständiger Arbeiten

In diesem Kapitel werden die Grundregeln für die nachfolgend aufgezählten Arbeiten zusammengefasst. Zu allen Arbeiten gibt es zudem separate Wegleitungen, welche die Details für die involvierten Lehrpersonen regeln. Diese Wegleitungen werden jedes Jahr an die aktuellen Daten (z. B. Abgabezeitpunkte) angepasst.

Art der Arbeit	Separate Wegleitungen vorhanden
Versuch	Ja
Semesterarbeit	Ja
Marketingkonzept	Ja
Betriebsstudie	Ja. Wegleitungen der AgriAliForm zu den Arbeiten der BP / HFP
Strategische Planung und Kalkulation	
Diplomarbeit	Ja

Folgende Punkte werden in allen Arbeiten gleich gehandhabt:

- Vorlage für Auftrag / Disposition / Zeitplanung wird den Studierenden abgegeben
- Ablauf / Termine werden vorgegeben (Rahmen)
- Betreuung: 1-2 Personen. Lehrperson und externe Experten
- Ob es sich um eine Gruppenarbeit oder Einzelarbeit handelt
- Bedingungen für Testat oder Prüfung und/oder Promotionsbedingungen
- Über Inhalt / Aufbau / Form der schriftlichen Arbeit und/oder mündlichen Präsentation / Prüfung wird vorgängig informiert. Für alle Arbeiten gibt es eine Bewertungsvorlage.
- Eine Verschiebung des Abgabetermins ist nur in Ausnahmefällen und auf ein begründetes Gesuch hin möglich.
- Themenfestlegung: Vorschläge werden von Lehrpersonen gemacht. Eigene Vorschläge der Studierenden in Absprache, damit Sinn und Stufengerechtigkeit sichergestellt werden können.
- Abgabeform

Die jeweiligen Arbeitsspezifischen Details sind in den Wegleitungen beschrieben:

- Zielsetzung der Arbeit
- Rahmenbedingungen, Betreuung
- Referentenwahl
- Themenwahl
- Konkrete Anforderungen an Form und Inhalt der Arbeit
- Bewertungsformular

5. Praktikumsreglement

5.1. Unterschied zw. Vollzeit und berufsbegleitend

Das Praktikumsreglement gilt primär für den Vollzeitlehrgang. Für den berufsbegleitenden Lehrgang ist das Praktikum freiwillig. Die Berufstätigkeit für den berufsbegleitenden Lehrgang wird über eine Arbeitsbestätigung eingeholt. Umfang 50% über zwei Jahre.

5.2. Ziele

Das Praktikum im Rahmen der Höheren Fachschule Landwirtschaft soll dem Lernenden einen Einblick in das Berufsfeld des Agro-Technikers / der Agro-Technikerin geben. Das Ziel ist, dass die Lernenden eine oder mehrere Firmen vertieft kennen lernen. Die Mitarbeit im Tagesgeschäft als lernende Person steht dabei im Mittelpunkt. Das Praktikum bietet ferner die Möglichkeit, das im Unterricht Gelernte in der Praxis zu reflektieren.

5.3. Dauer

Das Zeitfenster für das Praktikum dauert insgesamt 22 Wochen. Es startet nach dem Frühlingsblock des ersten HF-Winters und endet Ende Oktober. Je nach Wahlmodulbesuch verkürzt sich das entsprechende Zeitfenster. **Insgesamt 18 Wochen muss in einer oder mehreren Firmen gearbeitet werden. Es darf auf maximal 3 verschiedene Unternehmen aufgeteilt werden. Ein Block muss mindestens einen Monat dauern.**

Für berufsbegleitende Lernende muss eine analoge Beschäftigungsdauer nachgewiesen werden. Bei einer 50%-Anstellung heisst dies, dass das Praktikum 36 Wochen dauert. Vereinzelt findet während des Praktikums noch Unterricht statt (Sommertage in den pflanzenbaulichen Fächern, Prüfungen). Diese Unterrichtstage zählen ebenfalls zu den insgesamt 18 Wochen.

5.4. Reduktion der Praktikumsdauer

Wiederholungskurse (WK), die während der Praktikumszeit absolviert werden, können mit maximal 3 Wochen an das Praktikum angerechnet werden.

Wurde vor dem HF-Studium bereits eine Tätigkeit in einem Unternehmen der vor- oder nachgelagerten Branche (als Angestellter oder Praktikant) ausgeübt, kann diese ans Praktikum angerechnet werden. Über den Umfang der Anerkennung entscheidet der Lehrgangsleiter in Rücksprache mit dem Rektor. In diesem Fall ist eine gleichzeitige Anrechnung eines Wiederholungskurses nicht mehr möglich.

5.5. Praktikumsbetrieb

Beim Praktikumsbetrieb muss es sich um ein Unternehmen der vor- oder nachgelagerten Branche handeln. Das Praktikum kann auch auf mehrere Unternehmen verteilt werden.

Die Praktikumsbetriebe...

- gewähren dem Praktikanten/der Praktikantin Einblick in möglichst viele verschiedene Geschäftsbereiche. Sie bieten dabei, soweit möglich, die Gelegenheit zu aktiver Mitarbeit.
- gewähren dem Praktikanten/der Praktikantin den Status eines Lernenden/einer Lernenden, d.h. sie liefern Informationen über die betrieblichen Abläufe und Zusammenhänge, führen

den Praktikanten/die Praktikantin sorgfältig in die Arbeit ein und sind bereit, in angemessenem Umfang über Fragen und Probleme zu diskutieren.

... erarbeiten vor Praktikumsbeginn ein Programm, welches die geplanten Tätigkeiten und Termine des Praktikanten/der Praktikantin definieren.

... regeln die Entlohnung des Praktikanten/der Praktikantin nach freiem Ermessen.

... erstellen am Schluss des Praktikums ein Arbeitszeugnis, welches die Qualifikation des Praktikanten/der Praktikantin beschreibt, inkl. Dauer und Tätigkeitsbereich.

5.6. Praktikum im Ausland / Fremdsprachige Region

Ein Praktikum im Ausland ist grundsätzlich möglich, die maximale Dauer im Ausland beträgt 6 Wochen und muss von der für das Praktikum verantwortlichen Person genehmigt werden.

Wer mindestens 6 Wochen seines Praktikums im französisch sprechenden Raum absolviert, wird vom Fremdsprachenunterricht in der HF2 dispensiert. Die hauptsächlich gesprochene Sprache in der Firma muss Französisch sein.

5.7. Studierende

Der Praktikant/die Praktikantin

... ist **verantwortlich für die Wahl des Praktikumsbetriebes,**

... führt die Verhandlungen mit den Verantwortlichen der Unternehmung selbständig

... meldet der Lehrgangsleitung / Schulleitung **bis spätestens Ende März des Praktikumsjahres** schriftlich, wo das Praktikum absolviert wird (es wird eine Excel-Liste auf die Cloud geladen, darin sind die Praktika einzutragen).

... stellt seine/ihre volle Arbeitskraft dem Praktikumsbetrieb zur Verfügung. Er/sie führt die übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Können aus und bemüht sich, unbekannte Arbeiten möglichst rasch zu erlernen. Er/sie hält sich an die Regeln und Gepflogenheiten des Betriebes, dies insbesondere im Umgang mit vertraulichen Daten des Betriebes.

... ist für eine ausreichende Versicherung besorgt, soweit er/sie nicht in Versicherungen des Betriebes eingeschlossen ist.

... organisiert selbstständig die benötigten Unterlagen für die mündliche interdisziplinäre Prüfung.

verlangt von jedem Praktikumsbetrieb ein Arbeitszeugnis und gibt Kopien davon dem Praktikumsverantwortlichen ab.

... erstellt eine 5-minütige Präsentation. Diese wird im Rahmen des Unterrichtes den Mitschülern /Mitschülerinnen, den Fachlehrern und weiteren Interessierten präsentiert.

... macht sich während des Praktikums Gedanken über eine allfällige Diplomarbeit in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbetrieb.

5.8. Aufsicht / Kontrolle

Die Praktikumsstelle ist von der Praktikumsleitung/ Lehrgangsleitung genehmigen zu lassen, falls sich diese nicht auf der Excel-Liste mit den Praktikumsbetrieben befindet.

Während dem Praktikum wird die Mehrheit der Studierenden durch eine Lehrkraft des LBBZ besucht. Die Praktikumsleitung/ Lehrgangsleitung kontrolliert die abgegebenen Arbeitszeugnisse.

Während der Corona-Pandemie fanden nur vereinzelte Betriebsbesuche statt. Es liegt in der Kompetenz der Schul- und Lehrgangsleitung, in einem ähnlichen zukünftigen Szenario, ähnliche Entscheide zu treffen.

6. Promotionsreglement

6.1. Ziel und Form der Prüfungen

Mit dem Bestehen der Prüfungen erbringen die Kandidaten den Nachweis, dass sie über alle Kompetenzen verfügen, um im landwirtschaftlichen Berufsfeld eine Führungsaufgabe übernehmen zu können oder in der vor- oder nachgelagerten Branche eine Kaderfunktion ausüben zu können.

Fachkompetenz wird in schriftlichen und mündlichen Prüfungen ermittelt. Analyse-, Methoden- und Selbstkompetenzen, sowie die Fähigkeiten zum vernetzten Denken werden in den selbstständigen Arbeiten, in Projekten und in den Diplomprüfungen ermittelt.

6.2. Qualifikationsverfahren

Der Rahmenlehrplan schreibt vor, dass «Die Kompetenzen laufend beurteilt werden und die Bewertungen in einem halbjährlichen Zeugnis zu dokumentieren sind. Um den Bildungsgang weiterzuführen, braucht es bei den Zwischenbewertungen eine genügende Durchschnittsnote.» (RLP, Art. 6.1)

Für die HF am Schluechthof werden nach dem 1. dem 2. und nach dem 4. Semester je ein Zwischenzeugnis ausgestellt (vgl. Abbildung 1, Kap 1.1).

Schon nach dem 2. Semester findet ein Teil der Diplomprüfungen statt. In dieser vorgezogenen Diplomprüfung werden diejenigen Kompetenzen ermittelt, welche im Unterricht schon abgeschlossen wurden.

6.3. Zwischenqualifikation 1:

Die Zwischenqualifikation 1 ist erfolgreich bestanden, wenn der Durchschnitt der Erfahrungsnoten mindestens die Note 4.0 beträgt:

Kompetenzbereich	Fach	Gewichtung
Allgemeinbildung	Kommunikation	1
	Korrespondenz	1
	Englisch / Französisch	1
	Informatik	1
	Mathematik / Statistik	1
	Grundlagenmodul «Gesellschaft und Zusammenhänge»	1
	Markt und Wirtschaft	1
Agrarwirtschaft	Rechnungswesen	1

6.4. Zwischenqualifikation 2

Die Zwischenqualifikation 2 ist erfolgreich bestanden, wenn die beiden folgenden Kriterien erreicht sind:

- mindestens fünf der folgenden sieben Kriterien sind erfüllt:
 - o Durchschnittsnote aller Module des Bereichs Allgemeinbildung genügend
 - o Prüfung Betriebswirtschaft auf dem LW-Betrieb I ist genügend
 - o Der Durchschnitt der produktionstechnischen Pflichtmodule (Futterbau, Ackerbau, Milchvieh) ist genügend
 - o Semesterarbeit genügend
 - o Betriebsstudie (schriftlich) genügend
 - o Fachgespräch auf Betrieb genügend
 - o Testat aus Ateliers des 2. Semesters erfüllt
- der gewichtete Durchschnitt der folgenden Erfahrungsnoten mindestens die Note 4.0 beträgt:

Kompetenzbereich	Fach	Gewichtung
Allgemeinbildung	Kommunikation	1
	Korrespondenz	2
	Mathematik / Statistik	1
	Markt + Wirtschaft	1
	Informatik	3
	Englisch / Französisch	1
Agrarwirtschaft	Rechnungswesen	2
	Betriebswirtschaft auf dem LW-Betrieb I	2
Unternehmensführung	Personalführung	1
Produktionstechnik	Ackerbau	Ø 4
	Futterbau	
	Milchvieh	
Selbständige Arbeiten	Semesterarbeit	2
	Betriebsstudie inkl. Fachgespräch	2
Wahlfächer	Gewichteter Durchschnitt nach Punkten	1

6.5. Zwischenqualifikation 3:

Die Zwischenqualifikation 3 ist erfolgreich bestanden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- das Testat für die Ateliers des 4. Semesters ist erfüllt
- der gewichtete Durchschnitt der folgenden Erfahrungsnoten mindestens die Note 4.0 beträgt:

Kompetenzbereich	Fach	Gewichtung
Allgemeinbildung	Informatik	1
	Englisch / Französisch	1
	Angewandte Medienkunde	1
Agrarwirtschaft	Volkswirtschaft und Agrarpolitik	1
	Versicherungen, Berufsvorsorge und Steuern	1
	Betriebswirtschaft auf dem LW-Betrieb II	2
Unternehmensführung	Agrarrecht und Unternehmensformen	1
	Marketing	1
	Verkauf und Beratung	1
	Erweiterte Unternehmensführung	2
Selbständige Arbeiten	Versuch	1
	Strategische Planung & Kalkulation (Arbeit)	2
	Strategische Planung & Kalkulation (Präsentation/Fachgespräch)	1
Wahlfächer	Gewichteter Durchschnitt nach Punkten	1

6.6. Zulassungsbedingungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

Das abschliessende Qualifikationsverfahren beinhaltet folgende Teile:

- Teil 1 der Diplomprüfungen während des 2. Semesters
- Teil 2 der Diplomprüfungen während des 4. Semesters
- Diplomarbeit

Um zum Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden, müssen je nach Teil unterschiedliche Bedingungen erfüllt sein:

- Teil 1 der Diplomprüfungen: die Zwischenqualifikation 1 muss bestanden sein
- Teil 2 der Diplomprüfungen: Es ist absehbar, dass die Gesamtdauer des Bildungsgangs erreicht werden wird.

Um zur Diplomarbeit zugelassen zu werden, muss absehbar sein, dass die Gesamtdauer des Bildungsgangs erreicht wird. Ausnahmen sind möglich, wenn einem Kandidaten / einer Kandidatin fremde Bildungsleistungen angerechnet werden können. Weitere Bedingungen sind nicht vorgesehen.

6.7. Bedingungen für die Promotion:

Zum Erlangen des Titels Agro-Techniker HF / Agro-Technikerin HF müssen die Bedingungen gemäss dem Reglement der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug erfüllt sein. Es sind dies:

- a) Diplomprüfung mit einer genügenden Note bestanden;
- b) Diplomarbeit mit einer genügenden Note bestanden;
- c) Produktionstechnik / Wahlmodule: gesamthaft mindestens 31 Punkte, wovon mindestens 12 Punkte aus dem Pflichtmodulbereich in Produktionstechnik und 14 Punkte aus dem Wahlmodulbereich;
- d) Testate aus weiteren Pflichtmodulen erfüllt;
- e) Betriebswirtschaftliche Module: vier der fünf betriebswirtschaftlichen Module B03, B04, M02, M03, M04 bestanden;
- f) Prüfungen Betriebswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb I und II je mit einer genügenden Note bestanden;
- g) Betriebsstudie inkl. Fachgespräch mit einer genügenden Note bestanden;
- h) Strategische Planung inkl. Fachgespräch mit einer genügenden Note bestanden;
- i) Semesterarbeit mit einer genügenden Note bestanden;
- j) Praktikum: Vorgaben in Bezug auf das Praktikum erfüllt.

Die Punkte a) bis j) werden im Folgenden genauer beschrieben.

a) Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus mehreren mündlichen und schriftlichen Prüfungen, sowie die Erfahrungsnote aus den Projekten.

Kompetenzbereich	Fach	Gewichtung
Prüfungssession 1	Kommunikation	1
	Korrespondenz	1
	Mathematik / Statistik	1
	Markt und Wirtschaft	1
	Produktionstechnik	2
	Rechnungswesen	1
Prüfungssession 2	Verkauf und Beratung	1
	Interdisziplinäre Prüfung Unternehmensführung - Schriftlicher Teil, Fallstudie (50%) - Mündlicher Teil, praktische Fragestellungen (50%)	3
Erfahrungsnote	Projekte 1-3	1

Die Prüfungssession 1 erfolgt im 2. Semester, die Prüfungssession 2 erfolgt im 4. Semester. Das Projekt 1 wird im ersten, die Projekte 2+3 werden im zweiten Studienjahr durchgeführt.

b) Diplomarbeit

Die Diplomarbeit inkl. der Präsentation muss mit einer Note 4.0 bestanden sein. Die Gewichtung der formalen Kriterien und inhaltlichen Kriterien sowie der Präsentation erfolgt gemäss Wegleitung. Bei Nichtbestehen der Arbeit muss eine neue Arbeit eingereicht werden.

c) Produktionstechnik / Wahlmodule

Im Bereich Produktionstechnik gibt es Pflicht- und Wahlmodule. Für bestandene Module werden Punkte vergeben, die dem Aufwand / der Grösse des Moduls entsprechen. Insgesamt müssen 31 Punkte aus Modulen des Berufsfeldes erreicht werden, wovon mindestens 12 aus den Pflichtmodulen und 14 Punkte aus den Wahlmodulen stammen müssen.

Folgende Module gelten als Pflichtmodule.

- | | |
|---|----------|
| - Ackerbau und Pflanzenschutztechnik | 6 Punkte |
| - Futterbau und Futtermittelkonservierung | 6 Punkte |
| - Milchvieh | 6 Punkte |

Die Module Bio-Ackerbau, Bio-Futterbau und Bio-Milchvieh können als Alternative ebenfalls als Pflichtmodule anerkannt werden. Es gelten die üblichen Bedingungen zur Anerkennung von fremden Bildungsleistungen (siehe Kap. 3).

Die Note jedes einzelnen Moduls ist im Abschlusszeugnis sichtbar. Der gewichtete Durchschnitt der produktionstechnischen Noten ergibt die Erfahrungsnote Produktionstechnik.

Folgende Wahlmodule aus der landwirtschaftlichen Berufsprüfung werden anerkannt. Es gelten die Modulbeschreibungen des Schweizerischen Bauernverbandes:

- | | |
|--|----------|
| - Schweinehaltung (LW06) | 6 Punkte |
| - Grossviehmast (LW07) | 4 Punkte |
| - Mutterkuhhaltung und Weidemast (LW08) | 4 Punkte |
| - Kälbermast (LW09) | 2 Punkte |
| - Klauenpflege beim Rind (LW10) | 2 Punkte |
| - Pferdezucht und Haltung (LW11) | 4 Punkte |
| - Eigenbestandsbesamung Rindvieh (LW12) | 2 Punkte |
| - Schafzucht und Haltung (LW13) | 4 Punkte |
| - Ziegenzucht und Haltung (LW14) | 4 Punkte |
| - Alpwirtschaft (LW16) | 2 Punkte |
| - Alpkäserei (LW17) | 2 Punkte |
| - Ackerbau Zusatzmodul (LW18) | 3 Punkte |
| - Erneuerbare Energien und nachw. Rohstoffe (BF03) | 4 Punkte |
| - Willkommen auf dem Bauernhof (inkl. Vertiefung) (BF04) | 2 Punkte |
| - Biodiversität (BF06) | 3 Punkte |
| - Lohnarbeiten (BF09) | 4 Punkte |
| - Forstwirtschaft (BF10) | 4 Punkte |
| - Geflügelproduktion: Fleisch (BF12) | 3 Punkte |
| - Geflügelproduktion: Eier (BF13) | 3 Punkte |
| - Gemüsebau (Frisch- und Lagergemüse) (BF15) | 3 Punkte |
| - Verarbeitungsgemüse (BF16) | 2 Punkte |

- Tafelkernobst (BF17)	4 Punkte
- Steinobst (BF18)	4 Punkte
- Beeren (BF19)	4 Punkte
- Bio-Obst (BF20)	3 Punkte
- Feldobst (BF21)	4 Punkte
- Brennerei (BF23)	3 Punkte
- Verkaufsschulung & Vermarktung (BF25)	3 Punkte
- Agrartechnik (BF28)	3 Punkte
- Bauwesen (BF29)	3 Punkte
- Smart Farming (BF30)	3 Punkte

Mit der Anmeldung zum Modul meldet sich die Kandidatin / der Kandidat automatisch zur Modulprüfung an. Bei erfolgreich abgeschlossener Modulprüfung können die Modulpunkte gezählt werden. Der Abschluss des Wahlmoduls darf bei der Diplomprüfung nicht länger als 6 Jahre zurückliegen. Die Note jedes einzelnen Moduls ist im Abschlusszeugnis aufgeführt.

d) Testate aus weiteren Pflichtmodulen:

Die folgenden Pflichtmodule müssen mit Testat abgeschlossen werden:

- Persönliche und methodische Kompetenzen (B01)
- Ateliers aus dem 2. und 4. Semester

e) Betriebswirtschaftliche Module:

Aus den folgenden betriebswirtschaftlichen Modulen müssen vier erfolgreich abgeschlossen werden (Mindestnote 4.0, oder Testat erfüllt):

- Marketing (B03)
- Personalführung (B04)
- Volkswirtschaft und Agrarpolitik (M02)
- Agrarrecht und Unternehmensformen (M03)
- Versicherungen, Berufsvorsorge und Steuern (M04)

f) Prüfungen Betriebswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb I & II

Die Prüfung Betriebswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb I (Prüfung über die Wirtschaftlichkeit in der Produktionstechnik und bei Dienstleistungen) und die Prüfung Betriebswirtschaft auf dem Landwirtschaftsbetrieb II (Modul M01) müssen je mit einer genügenden Note bestanden sein. Die Note jedes einzelnen Moduls ist im Abschlusszeugnis sichtbar.

g) Betriebsstudie und Fachgespräch

Die Analyse eines Landwirtschaftsbetriebes wird in Form einer Betriebsstudie durchgeführt. Die Studie wird auf dem Landwirtschaftsbetrieb präsentiert. Auf dem Betrieb findet zudem ein Fachgespräch statt. Das auf eine Dezimale gerundete Mittel der Noten der Betriebsstudie (einfache Gewichtung) und des Fachgesprächs (einfache Gewichtung) muss mindestens 4.0 betragen.

Bei einer ungenügenden Note kann entweder die Betriebsstudie korrigiert werden oder die komplette Prüfung (Studie und Prüfung auf dem Betrieb) wird wiederholt. Wenn nur die Betriebsstudie korrigiert wird, muss die erneut abgegebene Arbeit genügend sein. Im Zeugnis zählt sie allerdings nur mit einer Note 4.0.

h) Strategische Planung inkl. Fachgespräch

Die Betriebsentwicklung eines Landwirtschaftsbetriebes wird in Form einer schriftlichen Arbeit (Strategische Planung und Kalkulation) erläutert. Die Arbeit wird präsentiert. Anschliessend findet ein Fachgespräch über die Unternehmensentwicklung und die Zukunftsprojekte auf der Grundlage der strategischen Planung und den dazugehörigen Kalkulationen statt.

Der gewichtete Durchschnitt der schriftlichen Arbeit (Strategische Planung & Kalkulation mit doppelter Gewichtung) und des Fachgesprächs (einfache Gewichtung) muss genügend sein. Bei einer ungenügenden Note kann entweder die schriftliche Arbeit verbessert werden oder die komplette Prüfung (Schriftliche Arbeit und Präsentation mit Fachgespräch) wird wiederholt. Wenn nur der schriftliche Teil (Strategische Planung und Kalkulation) verbessert wird, muss die erneut abgegebene Arbeit genügend sein. Im Zeugnis zählt sie allerdings nur mit einer Note 4.0.

i) Semesterarbeit

Die Semesterarbeit muss mit einer Note 4.0 bestanden sein. Wenn die Note ungenügend ist, muss die komplette Arbeit zu einem neuen Thema wiederholt werden.

k) Praktikum:

Vorgaben in Bezug auf das Praktikum (gemäss Praktikumsreglement, Kap. 5) müssen erfüllt sein.

6.8. Auftragserteilung / Abgabetermin / Repetition von selbständigen Arbeiten

Der von beiden Parteien unterzeichnete Auftrag gilt bei der Seminar-, Semester- und Diplomarbeit als "zur Prüfung angetreten".

- Wird die Arbeit trotz unterzeichnetem Auftrag nicht abgegeben, so wird die Arbeit automatisch mit der Note 1 bewertet.
- Für alle Arbeiten gilt der erste ordentlich Starttermin als zwingender 1. Versuch

Wird der Abgabetermin einer selbständigen Arbeit (Semesterarbeit, Versuchsbericht, Betriebsstudie, Strategische Planung oder Diplomarbeit) nicht eingehalten, ist die Arbeit automatisch ungenügend und wird mit der Note 1 benotet.

Wird der Termin für den Auftrag von Seite des Kandidaten nicht eingehalten, gilt die Arbeit als "nicht angetreten", zur Arbeit wird grundsätzlich beim nächsten Termin in einem Jahr angetreten werden. Eine Fristerstreckung für die Abgabe des Auftrages ist möglich. Diese ist vorzeitig und schriftlich bei der verantwortlichen Person einzuholen. Eine frühere Repetition der Semesterarbeit ist auf Antrag möglich

Bei einer ungenügenden Note kann die Arbeit maximal zweimal wiederholt werden (maximal drei Versuche). Es gelten dann die Termine vom kommenden Jahr. Es liegt in der Verantwortung des Kandidaten, sich rechtzeitig zu melden. Wird eine der folgenden selbständigen Arbeiten (Semesterarbeit, Diplomarbeit, Betriebsstudie, Strategische Planung) repetiert, so wird dies im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

6.9. Kosten

Die Prüfungskosten sind grundsätzlich im Schulgeld inbegriffen, ausser bei den Prüfungen der Wahlmodule der Produktionstechnik. Muss eine der folgenden Arbeiten (Betriebsstudie, strategische Planung, Semesterarbeit oder Diplomarbeit) wiederholt werden, so wird dem Kandidaten für die daraus entstehenden Mehrkosten eine Prüfungsgebühr von Fr. 200.- pro Arbeit in Rechnung gestellt.

6.10. Präsenzpflcht

Im Unterricht besteht eine Präsenzpflcht von 80% pro Modul.

6.11. Anmeldung / Prüfungseinladung

Für eine Zwischenqualifikation wird zugelassen, wer die vorherige Zwischenqualifikation bestanden hat. Für die Zwischenqualifikation 1 werden alle Absolventen des Einstiegsblocks zugelassen.

Die Prüfungsdaten für die Diplomprüfungen sind mindestens 4 Wochen im Voraus durch die Lehrgangsleitung bekannt zu geben. Die Studierenden gelten automatisch als angemeldet. Eine Abmeldung weniger als zwei Wochen vor der Prüfung ist nur bei zwingenden Gründen möglich.

6.12. Handhabung von informell erworbenen Kompetenzen in der Promotion

Grundsatz

Informell erworbene Fach- und Methoden-Kompetenzen können anerkannt werden, wenn Sie die Lerninhalte zu 90% decken. Die Kompetenzen werden in jedem Fall durch eine mündliche Prüfung überprüft.

Diese Leistungen können nicht zur Abschlussnote gezählt werden. In dem Fall müssen die Bedingungen zur Promotion ohne diese Noten erreicht werden.

6.13. Krankheit / Fernbleiben von Prüfungen

Kandidaten oder Kandidatinnen, die wegen Krankheit, Unfall oder anderen zwingenden Gründen zu einer Prüfung nicht antreten können, haben dies unverzüglich dem Prüfungsleiter oder der Prüfungsleiterin schriftlich mitzuteilen. Sie können diese und die darauffolgende Prüfung ein Jahr später gleichzeitig ablegen. Bei gesundheitlichen Gründen ist durch Arztzeugnis zu belegen, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht prüfungsfähig war.

Kandidaten oder Kandidatinnen, die unentschuldigt oder ohne zwingenden Grund einer Prüfung fernbleiben haben die Prüfung nicht bestanden und können sie frühestens ein Jahr später nachholen. Der Rektor oder die Rektorin des LBBZ entscheidet, ob ein Grund als zwingend gilt.

6.14. Experten / Expertinnen

Die Diplomprüfung, Modulprüfungen, Seminararbeiten, Semesterarbeiten und die Diplomarbeit werden grundsätzlich von zwei Experten / Expertinnen beurteilt, davon in der Regel jeweils eine/r von extern. Die externen Experten werden in Zusammenarbeit mit der OdA festgelegt (siehe auch RLP, Art. 6.2). Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen des Kandidaten / der Kandidatin treten bei der Prüfung als Experten / Expertinnen in den Ausstand.

6.15. Notengebung

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Die Note 4.0 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Alle Noten werden auf Zehntel-Noten gerundet.

6.16. Prüfungskommission

Der Beschluss über die Noten der Diplomprüfung und des Schlusszeugnisses obliegt der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus den Lehrpersonen der Höheren Fachschule Landwirtschaft. Der Vorsitz obliegt dem Amt für Berufsbildung.

6.17. Titel

Bei erfolgreichem Bestehen der Promotionskriterien und der Erteilung des Diploms darf der Kandidat / die Kandidatin den Titel diplomierte Agro-Technikerin HF / diplomierter Agro-Techniker HF führen.

7. Spezielle Regelungen

7.1. Rechtsmittelweg / Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Art. 11 des kantonalen Reglements HFLW:

- Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Diplomprüfung nicht bestanden haben, sind berechtigt, nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses innerhalb der Einsprachefrist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen beim Rektor / der Rektorin Einsprache erhoben werden.
- Die Einsprache wird von der Prüfungskommission behandelt (zur Prüfungskommission siehe Kap 6.16)
- Gegen Einsprache Entscheide kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

7.2. Regeln bei Unterbruch / Abbruch, sowie Wiederaufnahme der Ausbildung; bzw. Regeln für allfällige Verlängerung der Ausbildungsdauer

Bei einem Abbruch/Unterbruch des Bildungsgangs stellt der Bildungsanbieter ein entsprechendes Zwischenzeugnis aus. Dieses besteht aus den entsprechenden Zwischenqualifikationen mit allen abgeschlossenen Modulen und Diplomprüfungen. Aus diesem Zwischenzeugnis ist auch ersichtlich, welche Unterrichtssequenzen bereits erfolgreich absolviert wurden.

Der Bildungsanbieter regelt die Modalitäten für eine Verlängerung oder Wiederaufnahme des Studiums im Einzelfall.

Das Reglement tritt per 15. August 2025 in Kraft

Martin Pfister
Rektor

